Dr. Michael Kilchling





Exkurs: Verhältnismäßigkeit



- Weitere Forderung des BVerfG: Verhältnismäßigkeit der Strafandrohung.
- Dies wäre bei einer Androhung der absoluten Strafe ohne Korrekturmöglichkeit im Einzelfall nicht erfüllt
- Zwei Ansatzpunkte:
 - Enge Auslegung des Mordtatbestandes oder:
 - Strafmilderung und Verhängung zeitiger Freiheitsstrafe analog § 49 StGB

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung



- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
 - Rundfunkfreiheit und Resozialisierung
 - (Fernseh-) Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters stellt regelmäßig einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar
 - Aktuelle Berichterstattung: Informationsrecht der Öffentlichkeit hat Vorrang
 - Spätere Täterberichterstattung ist aber unzulässig, wenn sie die Wiedereingliederung gefährdet
 - » Identifizierung des Täters
 - » Nähe der Sendung zur Entlassung
 - » Auslösen selbständiger und neuer Beeinträchtigung

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung



- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
 - "Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen."
 - Das Schutzbedürfnis von Strafentlassenen erhält besonderes Gewicht auch wegen der mangelnden Akzeptanz des Resozialisierungsgedankens in der Bevölkerung
 - Fernsehsendungen k\u00f6nnen die vorhandene allgemeine Abwehrhaltung gegen\u00fcber Strafentlassenen noch verst\u00e4rken

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung



- BVerfGE 103, S. 44 ff.:
 - Verfassungsmäßigkeit des § 169 S. 2 GVG
 - Prangerwirkung der öffentlichen Darstellung des Verhaltens vor Gericht
 - Erinnerung der Öffentlichkeit kann spätere Resozialisierung erschweren

Exkurs: Internet-Pranger i.d. USA



 Ein konkretes Beispiel: www.mapsexoffenders.com

Grundrechte im Strafvollzug



- Jede Grundrechtsbeschränkung im Strafvollzug bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung
- Nicht einschränkbar:
 - Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1)
 - Gleichbehandlung (Artikel 3)
 - Glaubensfreiheit (Artikel 4)
 - Teile der Rechte aus Artikel 6 (insbes. Eheschließung)
 - Eigentumsrecht (Artikel 14)
 - Petitionsrecht (Artikel 17)
 - Rechtsschutzgarantie (Artikel 19 Absatz 4)

Grundrechte im Strafvollzug



Einschränkung von Grundrechten

§ 196 StVollzG, § 195 NJVollzG, § 130 HbgStVollzG:

"Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt."

Art. 207 BayStVollzG:

"Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 S. 1 u. 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden."

Grundrechte im Strafvollzug



- Gesetzliche Zitate (s.o., § 196 StVollzG u.a.) nicht vollständig
- Weitere Beschränkungen ergeben sich aus
 - Ausdrücklichen Grundrechtsschranken
 - Immanenten Grundrechtsschranken
 - Reflexwirkungen aus der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG)



6. Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs

Zielsetzungen des StVollzG



§ 2 StVollzG: Aufgaben des Vollzuges

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

- → Vollzugsziel: Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung
- → streitig: Charakter der sog. Sicherungsklausel ("Schutz der Gesellschaft")

Zielsetzungen des StVollzG



- Herrschende Meinung: § 2 S. 1 ist alleiniges Vollzugsziel
- Sicherungsklausel enthält hingegen nur die Beschreibung einer weiteren, allgemeinen Vollzugsaufgabe:
 - Sicherung gehört zu den immanenten Aufgaben des Strafvollzugs: die Verhinderung von Straftaten (nach innen und nach außen) während des Zeitraumes der Inhaftierung
 - Generalklausel im Rahmen der generellen Ausgestaltung des Vollzuges sowie der individuellen Vollzugsmaßnahmen
 - Ultima-ratio-Klausel bei Straftatenrisiko
- Herrschende Meinung: Kein Vollzugszielpluralismus

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen



§ 5 NJVollzG: Vollzugsziele

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

Art. 2 BayStVollzG: Aufgaben des Vollzugs

"Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag)."

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen



- § 2 HmbStVollzG: Aufgaben des Vollzuges
 - (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Sicherungsauftrag).
 - (2) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag). Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen hierzu erzogen werden (Erziehungsauftrag).

Zielkonflikte



- Problem: Bedeutung der allgemeinen Strafzwecke als weitere, sog. 'unbenannte' Vollzugsziele?
- Ausgangspunkt: Dreisäulenmodell der Strafrechtspflege
 - Gesetzgeber: Generalprävention
 - Richter (Strafzumessung): Schuldausgleich
 - Strafvollzug: Spezialprävention, Resozialisierung
- Klare Trennung nicht immer möglich; entspr. Zielkonflikte auch bei § 46 StGB
- Dürfen also auch bei Vollzugsentscheidungen Schulderwägungen berücksichtigt werden?



- Ausgangspunkt: Unterscheidung von
 - → Statusentscheidungen (nach StGB)
 - → Gestaltungsentscheidungen (nach StVollzG)
- Statusentscheidungen reflektieren die (Tat- bzw. Strafzumessungs-) Schuld. Dabei finden die allgemeinen Strafzwecke Berücksichtigung.
- Gestaltungsentscheidungen dienen der Konkretisierung des Vollzugszieles und sind daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlich normierten Vollzugsziele zu treffen. Schuld-Sühne-Erwägungen und andere generalpräventive Aspekte wären in diesem Kontext systemwidrig.



- Aber: OLG Karlsruhe JR 1978, S. 213 (KZ-Fall):
 Schuldschwere darf im Hinblick auf generalpräventive
 Erwägungen ausnahmsweise berücksichtigt werden.

 Wenn "die Verhängung und Bemessung der Strafe anderen Zwecken dienen würde als ihr Vollzug", entstünde ein "Bruch".
- Diese Rspr. wird von anderen OLGs übernommen (Frankfurt, Nürnberg, Hamm, Stuttgart; Nachw. z.B. bei Laubenthal Rn. 184 ff., Kaiser/Schöch § 6 Rn. 38 ff.)
- BVerfG verwirft 1983 zwei Verfassungsbeschwerden. Die ausnahmsweise Berücksichtigung der Schuldschwere ist "von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden" (BVerfGE 64, S. 261 ff.). Mit der (einfachgesetzlichen) materiellen Rechtslage befasst sich das Gericht nicht.



- Dieses Zitat wird von der Praxis aufgegriffen und ungeachtet vehementer Kritik aus der Wissenschaft – in den folgenden Jahren immer weiter fortentwickelt.
- Baden-Württemberg (1985) und Bayern (1987) erlassen Verwaltungsvorschriften, wonach bei Vollzugslockerungen und bei Urlaubsentscheidungen stets die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mir der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke zu berücksichtigen sind.
- Aus dieser Rechtsumbildung entwickelt sich eine generelle Rechtsanwendung contra legem. Die anfängliche Berücksichtigung in besonders schweren (Einzel-) Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird auch auf Gefangene mit zeitiger Freiheitsstrafe und Jugendstrafe ausgedehnt.



- Seit einigen Jahren eindeutige Gegentendenzen
- OLG Frankfurt 2001:
 Mit dem Hinweis auf die Verteidigung der Rechtsordnung und die Schwere der Schuld darf ein Antrag auf Hafturlaub oder Ausgang nicht abgelehnt werden, weil § 2 S. 1 StVollzG "die allgemeinen Strafzwecke auf das Vollzugsziel der Resozialisierung beschränkt" hat (NStZ 2002, S. 53 ff.).

BVerfG 2004:

Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Kongruenz zwischen materiellem Strafrecht und Strafvollzug. Das materielle Strafrecht koppelt zwar die Entscheidung über den Status des Strafgefangenen an die Schuld, gestaltet den Vollzug der Gefangenschaft aber schuldunabhängig aus (BVerfGE 109, S. 133 ff.).



- Das BVerfG weist in seiner Entscheidung noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hin:
- Eine solche 'schulddifferenzierende Vollzugsgestaltung' unterläuft im übrigen das im StGB normierte Konzept der Einheitsfreiheitsstrafe
- "Der Gesetzgeber hat die nach dem Vergeltungsprinzip abgestuften, durch unterschiedliche Schwere der Vollzugsbedingungen charakterisierten Haftarten Haft, Gefängnis und Zuchthaus abgeschafft. Demzufolge finden Unrechtsgehalt der Tat und Schwere der Schuld nur in der Dauer der Freiheitsstrafe Ausdruck. Nachdem der Richter über diese Dauer entschieden hat, ist es der Vollzugsbehörde verwehrt, durch Ausgestaltung des Vollzugs eine nachträgliche vollzugseigene Strafzumessung zu betreiben."